

Inhalte und Auswirkungen der Netzzugangsverordnung (NetZuVO)

Bernd Rudolph,
Thüga AG, München

Die zurückgelegte Wegstrecke

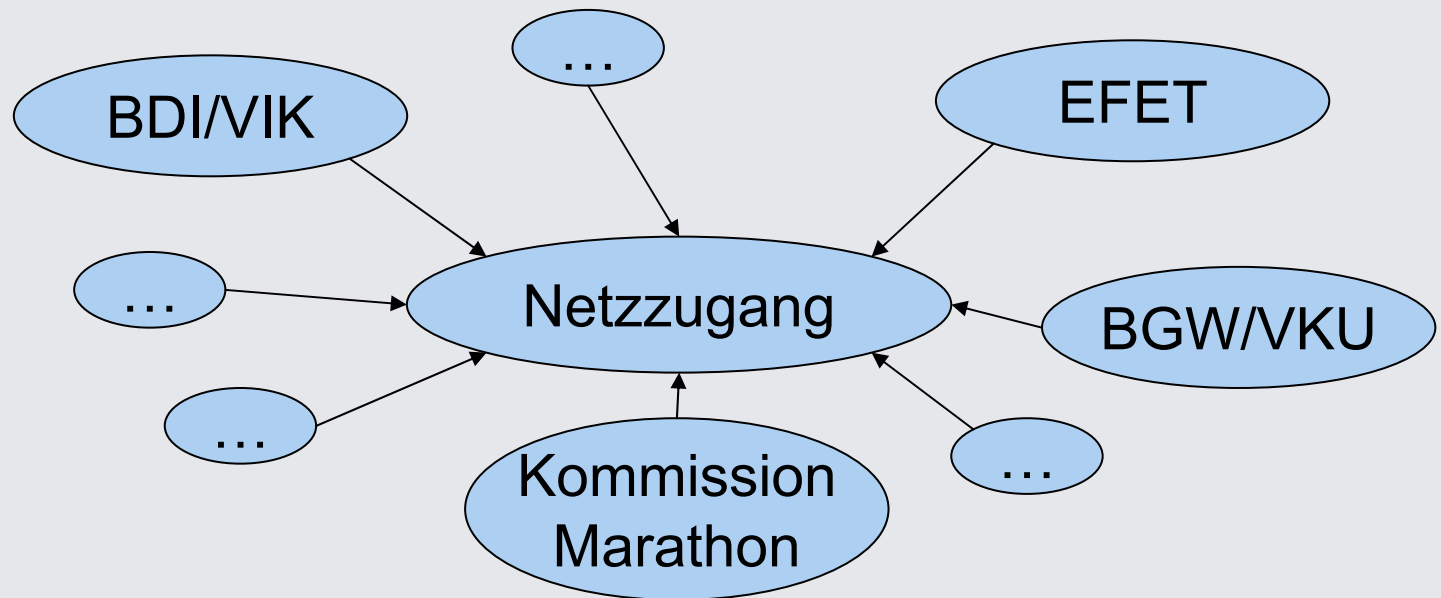


- Vom verhandelten zum regulierten Netzzugang
- Von der Europäischen Richtlinie 98/96/EG zur Beschleunigungsrichtlinie 2003/55/EG
- Vom Kontraktpfadmodell zum Entry-/Exit-System

Die zurückgelegte Wegstrecke



➤ Vom Wettbewerb der Modelle



Die zurückgelegte Wegstrecke

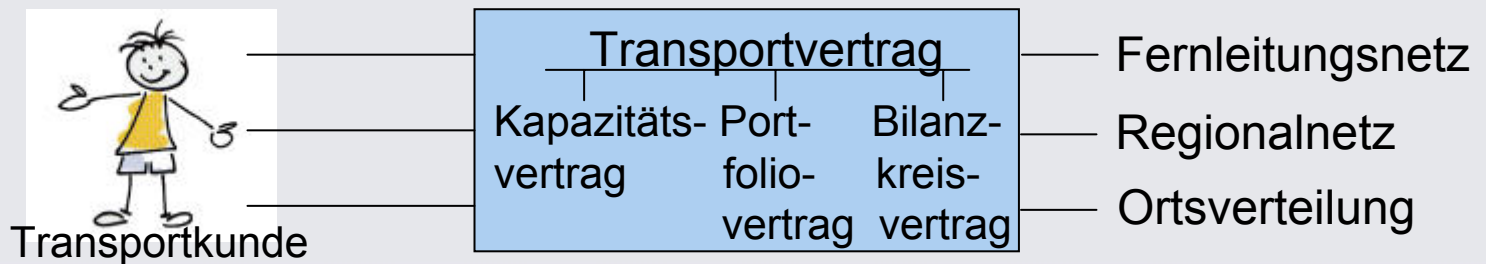


- über den Entwurf des Energiewirtschaftsgesetzes (§§ 20 ff EnWG E) – zurzeit in parlamentarischem Verfahren
- zum Entwurf einer Netzzugangsverordnung für Erdgas des BMWA vom 14.10.2004 (NetzzugangsVO E) – zurzeit noch nicht vom Kabinett verabschiedet

Entry-/Exit-Modell nach dem Entwurf einer NetzzugangsVO

Kernelemente

- Kein (verfassungsrechtlich bedenkliches) eigentumübergreifendes Regelzonenmodell
- Separate Netzzugangsverträge des Transportkunden (z. B. Händler) mit jedem durch die Netznutzung betroffenen Netzbetreiber



Kernelemente

Effizienter Netzzugang für Transportkunden



Inhaltlich:

- Grundsätzlich beim Transportvorgang keine Netzkapazitätsprüfung durch Betreiber
- Flexible Nutzung von gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten durch Transportkunden
- Eröffnung eines Handels von Kapazitätsrechten auf Sekundärmarkt

Kernelemente



Effizienter Netzzugang für Transportkunden

Verfahrensmäßig:

- Vereinfachung und Standardisierung
Vereinheitlichung des Transportvertragsmanagements (z. B. Online-Buchungsmöglichkeiten, Notwendigkeit zur Standardisierung der Geschäftsbedingungen, Möglichkeiten zu branchenweiten Standardisierungsvorgaben für Geschäftsbedingungen und technischer Details durch Regulierungsbehörde, Transportmanagement aus einer Hand)

Kernelemente

Effizienter Netzzugang für Transportkunden



Verfahrensmäßig:

- Transparenz, Informationen
(Z. B. gemeinsame Plattform für Sekundärhandel im Internet, gemeinsamer Online-Rechner aller Netzbetreiber binnen Jahresfrist, „Kapazitätsampeln“ im Internet)
- Kooperationspflichten der Netzbetreiber
(Z. B. Netzkopplungsverträge)

Einzelpunkte des Entwurfs



- Kapazitätsprodukte
- Zusammenarbeit der Netzbetreiber
- Engpassverfahren
- Use it or lose it-Regel und Rucksackprinzip
- Bilanzausgleich
- Vertragsrechtlicher Rahmen
- Regelungen zur örtlichen Endverteilung
- Transportmanagement aus einer Hand

Einzelpunkte

Kapazitätsprodukte



Netzbetreiber muss anbieten:

- Feste und unterbrechbare Kapazitäten
- Auf Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesbasis
- Netzbetreiber hat Maßnahmen - u. a. vertraglicher Art - zu ergreifen, um möglichst große, frei zuordenbare Kapazitäten anbieten zu können (Regelung hierzu im Kontext „zulässige Teilnetzbildung“)

Einzelpunkte



Zusammenarbeit der Netzbetreiber

- Gemeinsame Plattform für den Sekundärhandel im Internet
- Gemeinsamer Online-Rechner aller Netzbetreiber einschließlich der Möglichkeit zur Online-Buchung binnen Jahresfrist; ausgenommen sind nur örtliche Verteilnetzbetreiber mit weniger als 100 000 Endkunden
- Weitgehende Kooperationspflichten
- Pflicht zum Abschluss von Netzkopplungsverträgen

Einzelpunkte



Use it or lose it-Regel

- Verhinderung missbräuchlicher Kapazitätshortung
- Wenn kein berechtigtes Interesse des Transportkunden, hat der Netzbetreiber über längere Zeit hinweg nicht genutzte Kapazitäten einzuziehen

Einzelpunkte



Rucksackprinzip

- Bei Lieferantenwechsel ist bisheriger Kapazitätsinhaber verpflichtet, die Kapazitäten über den Netzbetreiber dem neuen Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Auch hier gilt Ausnahme bei berechtigtem Interesse des bisherigen Inhabers
- Berechtigtes Interesse liegt vor, wenn weiterhin Bedarf an den Kapazitäten besteht, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder bestehende vertragliche Rechte auszuüben

Einzelpunkte



Engpassverfahren

- Technisch veranlasste Engpässe führen zu einer verhältnismäßigen Reduzierung aller gebuchten Kapazitäten
- Vertragliche Kapazitätsengpässe führen zu jährlichen Versteigerungen freier Kapazitäten
- Versteigerungserlös – soweit normales Entgelt übersteigend - ist nach Maßgabe der REGTP für Investitionen zur Engpassüberwindung einzusetzen (Investitionslenkung)

Einzelpunkte

Bilanzausgleich

- Basisbilanzausgleich ist unentgeltlich von jedem Netzbetreiber anzubieten, soweit seine Netze das ermöglichen (damit Ausnahme für druckgeregelte Netze)
- Basisbilanzausgleich nur innerhalb der gebuchten Kapazitäten mit einer stündlichen Toleranzgrenze von 10 % bezogen auf die Nominierung und einer kumulierten Toleranzgrenze von mindestens einer Stundenmenge

Einzelpunkte

Bilanzausgleich



- Stundenmenge entspricht der gebuchten Ein- oder Ausspeiseleistung. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere Wert
- Darüber hinausgehender, entgeltlicher Bilanzausgleich ist möglich, in der Verordnung aber nicht geregelt

Einzelpunkte



Vertragsrechtlicher Rahmen

- Rahmenvertrag zwischen Transportkunde und Netzbetreiber
- Kapazitätsvertrag, durch den Kapazitätsrechte begründet werden
- Portfolio-Vertrag, durch den die konkrete Transportleistung unter Verbindung von Kapazitätsrechten näher bestimmt wird
- Bilanzkreisvertrag über die Einrichtung von Bilanzkreisen

Einzelpunkte

Regelungen zur örtlichen Endverteilung

- Örtliche Verteilnetze unabhängig von Druckstufe oder Leitungsdurchmesser definiert: Belieferung von Netzverbrauchern über örtliche Leitungen

Zur Abgrenzung wird auf das Konzessionsgebiet abgestellt. Bestandteil des örtlichen Verteilernetzes können auch Leitungen für die Anbindung an weitere Konzessionsgebiete oder für die Anbindung an das vorgelagerte Netz sein

Einzelpunkte

Regelungen zur örtlichen Endverteilung



- Grundsatz der vollständigen Erreichbarkeit sämtlicher Ausspeisepunkte von sämtlichen Einspeisepunkten
- Wo das nicht gegeben ist, darf Netzbetreiber einschränkende Festlegungen treffen
- Standardisiertes Lastprofilverfahren bei Letztverbrauchern mit einer maximalen Ausspeiseleistung von 500 kW und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Mio. kWh

Einzelpunkte

Transportmanagement aus einer Hand

- Netzbetreiber sind verpflichtet, auf Wunsch des Transportkunden in dessen Namen mit allen weiteren Netzbetreibern in einer Transportkette die Transportverträge bis zur Unterschriftsreife auszuhandeln
- Diese Pflicht entfällt, sobald Online-Buchung bei allen beteiligten Netzbetreibern möglich ist

Schlussbemerkungen



- Einzelpunkte des Entwurfs werden noch im weiteren politischen Verfahren diskutiert werden
- Entwurf führt ein europaweit anerkanntes Entry-/Exit-Modell ein, das die Besonderheiten der deutschen Gaswirtschaft berücksichtigt und eigenständige Regelungen für Endverteilung enthält

Schlussbemerkungen

- Auf die Gasversorgungsunternehmen führt der neue Netzzugangsrahmen zu erheblichen Anforderungen
 - Unternehmensindividuell: Schaffung neuer Unternehmensorganisation, Entwicklung von Transportprozessen, standardisierte Vertragsgestaltungen (Transportbedingungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen etc.)
 - Unternehmensübergreifend: Branchenweites online-tool, Netzkoppelungsverträge, Informationspflicht, etc.

Schlussbemerkungen



- Starke Stellung der Regulierungsbehörde
 - Transparenz unternehmerischer Aktivitäten und von Branchendaten gegenüber Behörde
 - Rolle der Behörde nicht auf Überwachung unternehmerischen Verhaltens beschränkt (nicht nur Untersagen missbräuchlichen Verhaltens)
 - Positive Gestaltungsrechte der Behörde gegenüber Einzelunternehmen wie gegenüber der gesamten Branche (z. B. Geschäftsbedingungen für den Gas-transport) in praktisch allen relevanten Fragen des Netzzugangs

Schlussbemerkungen

- Die Praxis wird zeigen
 - ob Regulierungsdichte hinreichend „flach“ bleibt, um eigenständige restunternehmerische Spielräume beim Netzbetrieb zu motivieren
 - ob „Übergriffe“ auf die dem Wettbewerb zugänglichen Bereiche in „Nachbarschaft“ zum Netzbetrieb in der Regulierung vermieden werden
 - ob infolge Unbundling und Regulierung der branchenübergreifende Systemwettbewerb auf dem Wärmemarkt Effizienz verliert

Schlussbemerkungen

- Nationale Regulierung und Europa
 - Vorgelegtes Entry-/Exit-Modell nach Verbandseinschätzung in Übereinstimmung mit Empfehlungen des EU-Madrid-Prozesses
 - „Endzustand in Sicht?“
Weitere europäische Entwicklungen?
(Beschleunigungs-Beschleunigungs-Richtlinie)